Fonds für Stiftungen Invesco

Ethikkriterien Beschlüsse des Anlageausschusses vom 21. April 2010

Inhalt: EPM-Aktualisierungen in aktivierten Bereichen

Seite 2 Abschnitt 1

CONVENTION WATCH: Kern-ILO-Standards

Seite 3 Abschnitt 2

CONVENTION WATCH: Biodiversität

Seite 4 Abschnitt 3

CONVENTION WATCH: Anti-Korruptions-Standards

Abschnitt 1

CONVENTION WATCH: Kern-ILO-Standards

Ein Beschluss des Anlageausschusses zu den Kern-ILO-Standards wurde notwendig, weil EIRIS seine Untersuchungen in den folgenden Bereichen erweitert:

- Kinderarbeit
- Zwangsarbeit
- Diskriminierung

Beschluss:

Unternehmen, die – nach den Maßstäben von EIRIS – Anschuldigungen wegen des Verstoßes gegen die Kern-ILO-Standards zu Kinderarbeit, Zwangsarbeit und Diskriminierung im eigenen Unternehmen und in der Zulieferkette nicht angemessen adressieren, sind für ein Investment des Fonds für Stiftungen Invesco ungeeignet und somit generell ausgeschlossen (Bewertung -3).

Begründung:

Verstöße gegen die Kern-ILO-Standards zu Kinderarbeit, Zwangsarbeit und Diskriminierung werden vom Anlageausschuss als schwerwiegendes Vergehen gegen anerkannte Arbeitsstandards gewertet. Die angemessene Adressierung von Anschuldigungen in diesem Bereich muss für Unternehmen im Rahmen des Risikomanagements Pflicht sein.

Nimmt sich ein Unternehmen dieser gravierenden Anschuldigungen nicht an, bedeutet dies, dass das Verantwortungsbewusstsein sowie das Risikomanagement eines Unternehmens nach den Maßstäben des Anlageausschusses als ungenügend bewertet wird und das Unternehmen generell ungeeignet für ein Investment des Fonds ist.

Ein Beschluss des Anlageausschusses zu den Kern-ILO-Standards wurde notwendig, weil EIRIS seine Untersuchungen in den folgenden Bereichen erweitert:

- Vereinigungs- und Tarifrecht
- Arbeitszeiten
- Gesundheit und Arbeitssicherheit

Beschluss:

Unternehmen, die – nach den Maßstäben von EIRIS – Anschuldigungen wegen des Verstoßes gegen die Kern-ILO-Standards zum Vereinigungs- und Tarifrecht, zu Arbeitszeiten und zu Gesundheit und Arbeitssicherheit nicht angemessen adressieren, erhalten ein deutliches Negativmerkmal (Bewertung -2).

Begründung:

Verstöße gegen die Kern-ILO-Standards zum Vereinigungs- und Tarifrecht, zu Arbeitszeiten und zu Gesundheit und Arbeitssicherheit werden vom Anlageausschuss als mittelschweres Vergehen gewertet. Die Adressierung von Anschuldigungen in diesem Bereich sollte für Unternehmen im Rahmen des Risikomanagements Pflicht sein.

Adressiert das Unternehmen entsprechende Anschuldigungen nicht in angemessener Weise, bedeutet dies, dass das Verantwortungsbewusstsein sowie das Risikomanagement eines Unternehmens nach den Maßstäben des Anlageausschusses nur als ausreichend bewertet wird.

Bewertung bei schwebenden Beurteilungsverfahren zu den Kern-ILO-Standards:

Beschluss: keine Aktivierung

Begründung: Im Rahmen eines Beurteilungsverfahrens stellt EIRIS fest, ob

Anschuldigungen zutreffend sind und vom Unternehmen adressiert werden. Negativbewertungen alleine aufgrund von EIRIS-Prüfungen

will der Anlageausschuss nicht vornehmen.

Abschnitt 2

CONVENTION WATCH: Biodiversität

Ein Beschluss des Anlageausschusses zur Biodiversität (Schutz der Artenvielfalt und von Ökosystemen) wurde notwendig, weil EIRIS seine Untersuchungen in diesem Bereich erweitert.

Beschluss:

Unternehmen, die – nach den Maßstäben von EIRIS – Anschuldigungen wegen schwerwiegender Schädigungen der Artenvielfalt, schwerwiegender Schädigungen von Ökosystemen sowie des Handels mit oder der Nutzung von bedrohten Arten nicht angemessen adressieren, sind für ein Investment des Fonds für Stiftungen Invesco ungeeignet und somit generell ausgeschlossen (Bewertung -3).

Begründung:

Verstöße wegen schwerwiegender Schädigungen der Artenvielfalt, schwerwiegender Schädigungen von Ökosystemen sowie des Handels mit oder der Nutzung von bedrohten Arten werden vom Anlageausschuss als schwerwiegende Vergehen gegen international anerkannte Standards gewertet. Die angemessene Adressierung von Anschuldigungen in diesem Bereich muss für Unternehmen im Rahmen des Risikomanagements Pflicht sein.

Nimmt sich ein Unternehmen dieser gravierenden Anschuldigungen nicht an, bedeutet dies, dass das Verantwortungsbewusstsein sowie das Risikomanagement eines Unternehmens nach den Maßstäben des Anlageausschusses als ungenügend bewertet wird und das Unternehmen generell ungeeignet für ein Investment des Fonds ist.

Bewertung bei schwebenden Beurteilungsverfahren zu Fragen der Biodiversität:

Beschluss: keine Aktivierung

Begründung: Im Rahmen eines Beurteilungsverfahrens stellt EIRIS fest, ob

Anschuldigungen zutreffend sind und vom Unternehmen adressiert werden. Negativbewertungen alleine aufgrund von EIRIS-Prüfungen

will der Anlageausschuss nicht vornehmen.

Abschnitt 3

CONVENTION WATCH: Anti-Korruptions-Standards

Ein Beschluss des Anlageausschusses zum Bereich internationale Anti-Korruptions-Standards wurde notwendig, weil EIRIS seine Untersuchungen in diesem Bereich erweitert.

Beschluss:

Unternehmen, die – nach den Maßstäben von EIRIS – Anschuldigungen wegen des Verstoßes gegen internationale Anti-Korruptions-Standards nicht angemessen adressieren, erhalten ein deutliches Negativmerkmal (Bewertung -2).

Begründung:

Verstöße gegen internationale Anti-Korruptions-Standards werden vom Anlageausschuss als mittelschweres Vergehen gewertet. Die Adressierung von Anschuldigungen in diesem Bereich sollte für Unternehmen im Rahmen des Risikomanagements Pflicht sein.

Adressiert das Unternehmen entsprechende Anschuldigungen nicht in angemessener Weise, bedeutet dies, dass das Verantwortungsbewusstsein sowie das Risikomanagement eines Unternehmens nach den Maßstäben des Anlageausschusses nur als ausreichend bewertet wird.

Bewertung bei schwebenden Beurteilungen zu Anti-Korruptions-Standards:

Beschluss: keine Aktivierung

Begründung: Im Rahmen eines Beurteilungsverfahrens stellt EIRIS fest, ob

Anschuldigungen zutreffend sind und vom Unternehmen adressiert werden. Negativbewertungen alleine aufgrund von EIRIS-Prüfungen

will der Anlageausschuss nicht vornehmen.